

Frau
Kommissarin Margrethe Vestager
European Commission
Rue de la Loi 200
1049 Brussel

Per E-mail: margrethe.vestager@ec.europa.eu

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, BearbeiterIn
Mag.Pfi/MW

Klappe (DW) Fax (DW)
39203 100265

Datum
16.07.2019

Slowenisches Sozialversicherungsgesetz – Verletzung der EU-Rechtsvorschriften

Sehr geehrte Frau Kommissarin!

Im Rahmen von Untersuchungen der Europäischen Föderation der Bau- und Holzarbeiter betreffend die Durchsetzung der EU-Vorschriften zu Arbeits-, Sozial- und Gesundheitsschutz sowie Sicherheit wurde festgestellt, dass der unfaire Wettbewerb und die Verletzungen gegen europäische Binnenmarktregeln sehr stark zunehmen. Jüngste Änderungen im Zusammenhang mit der Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern und der Durchsetzungsrichtlinie sind daher wichtige Schritte zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping. Die Situation in Österreich zeigt jedoch, dass bestehendes EU-Recht zur Sicherstellung der Gleichbehandlung von inländischen und entsandten ArbeitnehmerInnen sowie zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für inländische wie entsendende Unternehmen in der EU verletzt wird.

Grenzüberschreitende Arbeitskräfteentsendungen bzw. Arbeitskräfteüberlassungen steigen in vielen Branchen, neben dem Bausektor vor allem im Transportsektor aber auch etwa im Nahrungsmittelsektor oder in der Forstwirtschaft stetig. Laut dem österreichischen Finanzministerium gab es im Jahr 2017 inklusive dem Transportbereich 654.560 Entsendemeldungen betreffend 900.552 ArbeitnehmerInnen (davon weit mehr als 50.000 ArbeitnehmerInnen im Bereich der Bauwirtschaft). Aufgrund des großen Lohngefälles zwischen Österreich und den mittel- und osteuropäischen Ländern hat der unfaire Wettbewerb ebenso stark zugenommen, da Lohn- und Sozialstandards auf Kosten der Beschäftigten oftmals eingespart werden.

Im Bausektor zeigen Untersuchungen durch die Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK), dass fast 50 % der ausländischen Entsendefirmen nicht die kollektivvertraglich festgelegten Löhne in Österreich einhalten. In den Grenzregionen ist dies noch dramatischer. Zudem ist festzustellen, dass einige Mitgliedstaaten der Europäischen Union – z.B. Slowenien, Rumänien oder Bulgarien - Unternehmen begünstigen, indem sie günstigere Bestimmungen für entsendende Unternehmen in ihrem Arbeits- und Sozialrecht aufnehmen, um ihnen durch niedrige Sozialversicherungsbeiträge einen ungerechten Vorteil zu verschaffen.

Konkret wendet Slowenien ein günstigeres Berechnungsverfahren bei Sozialversicherungsbeiträgen für Unternehmen bei Entsendungen von Arbeitnehmern ins Ausland an. Nach slowenischem Recht zahlen Unternehmen für einen entsandten Arbeitnehmer weniger Sozialversicherungsbeiträge, als wenn das gleiche Unternehmen den gleichen Arbeitnehmer in Slowenien beschäftigen würde. Die Berechnungsgrundlage geht nicht vom Bruttolohn im Zielland aus, sondern vom niedrigeren slowenischen Durchschnittsmonatslohn. Zudem gibt es noch zusätzlich einen 40-prozentigen Nachlass.

Dieser Entsendebonus für Unternehmen in Slowenien, die Arbeitskräfte grenzüberschreitend entsenden, diskriminiert Unternehmen und deren Beschäftigten mit Sitz in Österreich. Das steht im Widerspruch zum EU-Primärrecht, insbesondere zu Artikel 9 AEUV (horizontalen Sozialklausel), Artikel 45 (2) AEUV (Gleichbehandlung der Arbeitskräfte), Artikel 56 AEUV (Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit) und Artikel 107 AEUV (Wettbewerb). Diese Praxis widerspricht jedoch auch dem Geist der EU-Entsenderichtlinie 96/71. Diese soll sicherstellen, dass Unternehmen die ArbeitnehmerInnen entsenden, keine niedrigeren Löhne zahlen und dadurch einen unlauteren Wettbewerbsvorteil gegenüber Unternehmen im Bestimmungsmitgliedstaat erlangen, die an die dort geltenden Mindestlohnvorschriften und Kollektivverträge gebunden sind. Nach den neuen Vorschriften haben entsandte ArbeitnehmerInnen nun Anspruch auf das gleiche Entgelt wie einheimische ArbeitnehmerInnen für die gleiche Arbeit am gleichen Ort.

Durch die günstigeren Sozialversicherungsbeiträge für entsandte ArbeitnehmerInnen durch das Herkunftsland wird auch die mit der EU-Entsenderichtlinie 96/71 angestrebte "Gleichbehandlung" bei den Arbeitsbedingungen untergraben. Die Entsenderichtlinie gilt zwar nicht für die Systeme der sozialen Sicherheit, da ArbeitnehmerInnen bei grenzüberschreitenden Entsendungen von weniger als 24 Monaten, weiterhin in dem Land versichert bleiben, aus dem sie entsandt wurden. Aber die Entsenderichtlinie zielt darauf ab, den Schutz der entsandten ArbeitnehmerInnen sowie einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten. Daher müsste fairerweise gelten: Gleiche Sozialversicherungsbeiträge für gleiche Arbeit am gleichen Ort. Der Umstand, dass eine entsprechende Änderung der Verordnung 883/2004 noch nicht erfolgte, darf von den Mitgliedstaaten nicht genutzt werden, um den Unternehmen eine erhebliche Senkung der Sozialversicherungsbeiträge zu gewähren, wenn sie Arbeitnehmer vorübergehend in einen anderen Mitgliedstaat entsenden.

In den letzten Jahren konnte ein extremer Zuwachs an Entsendungen aus Slowenien festgestellt werden– hauptsächlich nach Österreich und Deutschland. Laut einer aktuellen Studie über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Statistischer Bericht 2018) hat Slowenien im Jahr 2017 in absoluten Zahlen 190.976 PD-A1-Dokumente ausgestellt.

Allein davon entfallen mehr als 99.000 auf Bauarbeiter. Dem gegenüber waren jedoch lediglich 55.000 Bauarbeiter in Slowenien beschäftigt. Im Bereich der sozialen Sicherheit muss jede Behörde des Herkunftslandes vor der Ausstellung eines PD-A1-Dokumente überprüfen, ob das Entsendeunternehmen in diesem Staat normalerweise wesentliche Tätigkeiten ausübt. Es ist zu vermuten, dass die Behörden in Slowenien die Betriebsbedingungen nicht ordnungsgemäß kontrollieren und eine Erklärung des Arbeitgebers als ausreichenden Nachweis für ein echte Betriebsstätte betrachten. In Anbetracht der großen Zahl entsandter ArbeitnehmerInnen aus Slowenien könnte dies als ein sehr schwerer Verstoß gegen die EU-Entsendungsvorschriften (Richtlinie 2014/67 und die Verordnung 987/2009) gesehen werden.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund unterstützt daher die von der Europäischen Föderation der Bau- und Holzarbeiter eingebrachten Beschwerden:

1. "Infringement by means of discrimination against employed persons within the European – unfair competition in violation of Article 9, Article 26 in conjunction with Article 45 (2), Article 120, Articles 153 and 156 of TFEU, and Article 3 (3) of the Treaty of the European Union -Slovenia" (1 February 2019);
2. "Significant reductions for Slovenian undertakings from social security contributions for posted workers – alleged illegal state aid (1 February 2019);
3. Urgent request for investigation by the European Commission - Presumed incorrect postings from Slovenia (24. Mai 2019).

Wir ersuchen um gründliche Prüfung, ob die slowenischen Behörden hier EU-konform vorgehen und um eine rasche Lösung der oben genannten Sachverhalte. Der Österreichische Gewerkschaftsbund ist gerne für ein Gespräch und einem Dialog zur Lösung dieser unfairen Praktiken bereit.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Wolfgang Katzian
Präsident



Mag.ª Ingrid Reischl
Leitende Sekretärin